

Stellenanpassung für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende im Kirchenbezirk Freiberg

1. Gemeindepädagogische Stellen

1.1. Planungsvolumen

Die Verteilung der gemeindepädagogischen Stellen richtet sich nach der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zahl der Kinder, auf die ein wesentlicher Teil gemeindepädagogischer Arbeit ausgerichtet ist, in den städtischen Bereichen wächst. Deshalb verschiebt sich der Anteil gemeindepädagogischer Stellen je Pfarrstelle zu Gunsten der städtischen Bereiche wie folgt:

0,675 VzÄ je Pfarrstelle in Kirchengemeinden in städtischer Region,
0,225 VzÄ je Pfarrstelle in Kirchengemeinden in ländlicher Region,
0,45 VzÄ je Pfarrstelle in Kirchengemeinden durchschnittlicher Größe.

Die endgültige Verteilung der gemeindepädagogischen Stellen berücksichtigt, dass die Einsparung pro Kirchenbezirk nicht über 10 Prozent betragen soll.

Dem Kirchenbezirk werden danach

13,30 VzÄ

an planbaren gemeindepädagogischen Stellen zugewiesen.

Für die Erteilung von 117 Wochenstunden Religionsunterricht (Pflichtstunden RU) stehen dem Kirchenbezirk

weitere 4,30 VzÄ

planbare gemeindepädagogische Stellen zur Verfügung. Sie werden über die Zahlung von Gestellungsgeld refinanziert. Das entspricht 75 Prozent des bisher im Kirchenbezirk erteilten Religionsunterrichts auf der Grundlage des Schuljahres 2010/2011.

Insgesamt stehen dem Kirchenbezirk damit

17,60 VzÄ

planbare gemeindepädagogische Stellen zur Verfügung.

Bezüglich des künftigen Umfangs der nach § 5a Zuweisungsgesetz zu finanzierenden Bezirkskatechetenstellen geht die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung grundsätzlich von einer Stelle je Kirchenbezirk aus. Eine differenzierte Planung dieser Stellen in Abhängigkeit von der Größe des Kirchenbezirks und der zu erfüllenden Aufgaben soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Hinsichtlich der ebenfalls nach § 5a Zuweisungsgesetz zu finanzierenden Stellen der Jugendwarte und Jugendmitarbeiter findet keine Neuplanung statt.

1.2 Stellenstruktur

Die Gemeindepädagogenstellen sind als haupt- und nebenamtliche Stellen gemäß § 4 Gemeindepädagogenordnung zu planen. Dabei sind entsprechend der Vorgabe der Kirchenleitung von dem Gesamtvolumen an planbaren gemeindepädagogischen Stellen 75 Prozent als hauptamtliche Stellen zu planen.

Bei der Planung der gemeindepädagogischen Stellen ist weiter zu berücksichtigen, dass hauptamtliche gemeindepädagogische Stellen mit einem Umfang von mindestens 75 Prozent bis zu einer Vollanstellung zu planen sind, nebenamtliche gemeindepädagogische Stellen mit einem Umfang von mindestens 20 Prozent einer Vollanstellung. Eine hauptamtliche Stelle mit einem Umfang von 100

Prozent ist mit 1,0 VzÄ planbar. Für die Planung nebenamtlicher Stellen sind entsprechende Stellenanteile aus der vorstehenden Gesamtzahl mit dem Faktor 1,25 zu multiplizieren.

Bei der Planung ist die unterschiedliche inhaltliche Gestaltung und damit zusammenhängende unterschiedliche Bewertung von haupt- und nebenamtlichen gemeindepädagogischen Stellen zu berücksichtigen.

1.3 Gestellung zum Religionsunterricht

Die Planung hauptamtlicher gemeindepädagogischer Stellen erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stellenträger aus dieser Stelle heraus die Gestaltung zum Religionsunterricht im erforderlichen Umfang vornimmt. Hauptamtliche Stellen sollten als volle Stellen geplant werden, um eine Besetzung mit qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Die Bezirkskatechetin bzw. der Bezirkskatechete stellt den erforderlichen Umfang der Gestellung für jede Gemeindepädagogin und jeden Gemeindepädagogen jährlich fest. Der Kirchenbezirk kann hierzu bereits mit der Stellenplanung Vorgaben entwickeln. Der dem Unterrichtsauftrag entsprechende Gestaltungsumfang der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen ist Inhalt der jeweiligen Dienstanweisung. Der vorgegebene Gesamtstundenumfang Religionsunterricht ist vorrangig durch die Gemeindepädagogen auf hauptamtlichen Stellen zu erteilen.

1.4 Anbindung gemeindepädagogischer Stellen

Die Anbindung gemeindepädagogischer Stellen kann bei den Kirchgemeinden oder beim Kirchenbezirk erfolgen.

2. Kirchenmusikalische Stellen

2.1 Hauptamtliche Stellen

Die Verteilung der Stellen für die kirchenmusikalische Arbeit richtet sich nach der Gemeindegliederzahl der Kirchgemeinden eines Kirchenbezirks. Die sonntäglichen Orgeldienste auch in weniger dicht besiedelten Kirchgemeindegebieten sind beim Verteilmodus zu beachten. Es wird berücksichtigt, dass die Chorarbeit in ihrem Bedarf und ihrer Intensität in den Gebieten mit hoher Kirchgemeindegliederzahl höher ist. Deshalb verschiebt sich der Anteil kirchenmusikalischer Stellen je Pfarrstelle zu Gunsten der städtischen Bereiche, allerdings nicht so signifikant wie bei der Verteilung der gemeindepädagogischen Stellen:

- 0,4 VzÄ je Pfarrstelle in Kirchgemeinden in städtischer Region,
- 0,2 VzÄ je Pfarrstelle in Kirchgemeinden in ländlicher Region,
- 0,3 VzÄ je Pfarrstelle in Kirchgemeinden durchschnittlicher Größe.

Die endgültige Verteilung der kirchenmusikalischen Stellen auf die Kirchenbezirke berücksichtigt, dass die Stellenreduzierung pro Kirchenbezirk nicht über 10 Prozent betragen soll in Umsetzung des Beschlusses der 26. Landessynode Drucksache 97.

Dem Kirchenbezirk werden danach insgesamt 8,85 VzÄ an planbaren kirchenmusikalischen Stellen zugewiesen.

Die Personalkosten des Kirchenmusikdirektors werden wie bisher im Umfang von 0,25 VzÄ vom Kirchenbezirk an die anstellende Kirchgemeinde erstattet. Die Planungsvorgabe erhöht sich entsprechend um diesen Anteil. In jedem Kirchenbezirk wird von nur einem Kirchenmusikdirektor die Fachaufsicht ausgeübt.

Zusätzlich kann jeder Kirchenbezirk 0,25 VzÄ für die Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit im Kirchenbezirk planen. Dieser Anteil ist an geplante Kantorenstellen anzubinden und wird ebenfalls durch den Kirchenbezirk erstattet.

Als strukturell und fachlich unverzichtbar geltende A- und B-Kantorenstellen werden weiterhin in eine landeskirchliche Stellenplanung aufgenommen. Entsprechende Stellen im Kirchenbezirk sind:

A-Kantorenstelle 100 % bei der Domgemeinde St. Marien Freiberg
B-Kantorenstelle 100 % beim Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg
B-Kantorenstelle 100 % bei der Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St.-Michaelis
B-Kantorenstelle 85 % bei der Kirchgemeinde Großhartmannsdorf
B-Kantorenstelle 80 % bei der Kirchgemeinde Clausnitz
B-Kantorenstelle 80 % beim Kirchspiel Freital
B-Kantorenstelle 75 % bei der Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg
B-Kantorenstelle 70 % bei der Kirchgemeinde Altenberg-Zinnwald
B-Kantorenstelle 70 % beim Kirchspiel Frauenstein

Soweit Einwendungen gegen diese Festlegung bestehen, bitten wir den Kirchenbezirk um eine Stellungnahme.

Einschließlich der vom Kirchenbezirk erstatteten Stellenanteile stehen dem Kirchenbezirk weitere Stellen im Umfang von

1,75 VzÄ

zur Verfügung. Die Planungsvorgabe ist auf dem Niveau der entstehenden durchschnittlichen Bruttopersonalkosten einer B-Kantorenstelle berechnet. 1,0 VzÄ des vorgenannten Gesamtstellenumfanges entspricht jeweils einer B-Kantorenstelle zu 100 Prozent. Hauptamtliche kirchenmusikalische Stellen sind zwischen mindestens 70 Prozent und einer Vollanstellung zu planen.

2.2 Nebenamtliche Stellen

Im Rahmen des vorgenannten Gesamtstellenumfanges sind durch den Kirchenbezirk darüber hinaus nebenamtliche Stellen zu planen. Für die Planung nebenamtlicher Stellen sind entsprechende Stellenanteile mit dem Faktor 1,25 zu multiplizieren. Nebenamtliche kirchenmusikalische Stellen sind zwischen 20 Prozent und 50 Prozent einer Vollanstellung planbar. Die Planung darunterliegender Stellenumfänge sollen nur in berechtigten Ausnahmefällen erfolgen. Auf die Dienstordnung für Kirchenmusiker sowie die Kantorenstellenverordnung wird verwiesen.

Die Anstellungen von Hilfskirchenmusikern mit D-Abschluss sind, wie bisher, in der Stellenplanung nicht als kirchenmusikalische D-Stellen planbar. In Ausnahmefällen wurde für personalkosten-zuweisungsfähige kirchenmusikalische Stellenanteile von C-Kantorenstellen eine Erweiterung des Anstellungsumfanges bis zu einem Umfang des 1,25-fachen der geplanten Stelle genehmigt, wenn der anzustellende Mitarbeiter nur über einen kirchenmusikalischen D-Abschluss verfügt und auch in Zukunft nicht mit einem kirchenmusikalischen C-Abschluss gerechnet werden konnte. Diese Stellenerweiterungen sind zurückzuführen. Sie können auf gesonderten Antrag in besonderen Einzelfällen bis zur Beendigung der aktuellen Anstellung fortgeführt werden.

2.3. Anbindung kirchenmusikalischer Stellen

Grundsätzlich sind kirchenmusikalische Stellen für den Dienst in den Kirchgemeinden zu planen. Im Einzelfall können kirchenmusikalische Stellen beim Kirchenbezirk geplant werden, wenn beispielsweise dadurch im Kirchenbezirk Stellen mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten innerhalb des kirchenmusikalischen Aufgabenbereiches geschaffen werden.

3. Weitere Planungskriterien

Bei der Stellenplanung sollten insbesondere auch die Möglichkeiten einer Besetzung der Stelle und damit die attraktive Ausgestaltung der Stelle Berücksichtigung finden. Neben dem Beschäftigungsumfang sind auch regionale Aspekte, örtliche Ressourcen, unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte innerhalb des Berufsbildes sowie das Maß der erforderlichen Abstimmung mit dem Stellenträger bzw. weiteren Kirchenvorständen und Wegezeiten zu berücksichtigen. Geänderte demographische und strukturelle Bedingungen erfordern auch eine Schwerpunktsetzung für die einzelnen Anstellungen.

Wie bisher soll in Umsetzung des Beschlusses der 26. Landessynode Drucksache 97 für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen grundsätzlich die Möglichkeit des Austausches bei der Planung von Stellen bzw. Stellenanteilen in vertretbarem Umfang bestehen. Hauptamtliche Gemeindepädagogenstellen, mithin 75 Prozent des Planungsvolumens gemeindepädagogischer Stellen sowie hauptamtliche kirchenmusikalische Stellen, die in der

landeskirchlichen Stellenplanung verankert sind, sind davon ausgenommen. Ein Stellenaustausch kann auch dann nicht vorgenommen werden, wenn dadurch die Erteilung des geplanten Religionsunterrichtes nicht mehr sicher gewährleistet werden kann.

Die Stellenplanung des Kirchenbezirkes ist personenunabhängig umzusetzen. Die Personalsituation kann durch die Verwendung anerkannter Planungsvermerke wie „künftig wegfallend – k.w.“ oder „künftig umzuwandeln - k.u.“ berücksichtigt werden. Damit können beispielsweise für langjährige Mitarbeitende, die in absehbarer Zeit wegen Eintritts des Ruhestandes ausscheiden, Übergangsmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei darf es aber nicht zu einer Überschreitung des Gesamtstellenumfanges kommen.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Stellenanpassung wird die Verwaltungskostenzuweisung bei Wegfall einer Pfarrstelle für drei Jahre, längstens bis zum 31.12.2016, als Hilfe zur organisatorischen Unterstützung weitergewährt.

4. Bestätigungsvorbehalt

Die Stellenplanung des Kirchenbezirks sowohl in gemeindepädagogischen als auch im kirchenmusikalischen Bereich unterliegt der fach- und rechtsaufsichtlichen Bestätigung des Landeskirchenamtes. Das Genehmigungserfordernis nach § 3 LMG bleibt hiervor unberührt.